

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0173/2020 (1. Version)

vom: 19.05.2020

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Änderung der gemäß § 56 WG LSA erlassenen Satzung (Bekanntmachung Salzlandbote Nr. 316, vom 03.12.2015) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung sowie zur Umlage der Kostenerstattungen, welche die Unterhaltungsverbände dem Land für die Unterhaltung der Gewässer I Ordnung zu erstatten haben.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	02.06.2020			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	02.06.2020			
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	03.06.2020			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	03.06.2020			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	04.06.2020			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	04.06.2020			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	08.06.2020			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	11.06.2020			
Stadtrat	1. Version	25.06.2020			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0173/2020 (1. Version)

vom: 19.05.2020

Kurzfassung:

Änderung Umlagesatzung Gewässerunterhaltung

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Stadt Staßfurt ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“. Die Verbände sind für die Unterhaltung der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II Ordnung zuständig. Die Mitgliedsgemeinden haben auf Grundlage der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge an die Unterhaltungsverbände zu zahlen.

Auf Grundlage der zu beschließenden Satzung zur Umlage sollen:

1. Der Verbandsbeitrag auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer umgelegt werden (§ 56 WG LSA)
2. Die Kosten, welche die Unterhaltungsverbände dem Land für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung zu erstatten haben, auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer umgelegt werden (§ 56 i.V. m. § 56a WG LSA) und
3. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner umgelegt werden (§56 WG LSA)

Die bestehende Satzung muss in einigen Punkten aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie technischer und wirtschaftlicher Aspekte angepasst werden (Anlage 1 Synopse).

- Rechtsanpassung
 - Umlegung der Verwaltungskosten, lt. WG LSA gültig ab den 01.01.2016
 - Umrechnung Erschwernis (von Einwohnerbezug auf Flächenbeitrag; § 6 Abs. 4, 5 alte Satzung)
- Optimierung des Verwaltungsaufwandes und Einnahmen
 - Keine Aufrechnung der Umlage über mehrere Jahre (Festsetzungsverjährungsfrist § 7 Abs. 5 alte Satzung)
 - Wegfall der Bagatellgrenze
 - Bescheiderstellung je Unterhaltungsverband, je Eigentümer und je Gemarkung (Programmtechnisch)
- Redaktionelle Änderungen
 - Wegfall beitragsfreier Flächen (§ 7 Abs. 3 alte Satzung)
 - Zusammenfassende Formulierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 10 alte Satzung)

- Lösung

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung gemäß beigefügter Anlage 2

- Alternativen

-Keine

Wird die Änderung nicht beschlossen,

- Können Verwaltungskosten nicht umgelegt werden
- Verwaltungsaufwand kann nicht optimiert werden

- finanzielle Auswirkungen

Refinanzierung der getätigten Ausgabe an Unterhaltungsverbände

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		maximal
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt:	5.5.2.1.4321000
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/>	enthalten
		<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Folgerträge in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächliche Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		
Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:			
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)		
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt		

Hans-Georg Köpper
Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Anlagenverzeichnis:

- Synopse alte Satzung - Neue Satzung
- geänderte Satzung